

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>19.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>21.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>02.11.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>10.11.2004</u>

Inhalt:

Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2004

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2004 zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

51 Britta Gilgen Marita Rudick Klemens Schmitz
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	19.10.04						
FRA	21.10.04						
KA	02.11.04						
Kreistag	10.11.04						

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 01.01.2004 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG zu erfüllen.

Auf vielfachen Wunsch von Gemeinden aus unserem Landkreis beabsichtigte der Landkreis Uckermark die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG an diese. Zu den Aufgaben sollte auch die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG sowie der Tagespflege gemäß § 16 Abs. 4 KitaG gehören. Bereitgestellt werden sollten hier Mittel aus dem Kreishaushalt in Höhe der Ausgaben aus dem Jahre 2003; zzgl. der uneingeschränkten Weitergabe des für den Landkreis Uckermark vorgesehenen Landeszuschusses in Höhe von 6.605.400 € gemäß § 16 Abs. 6 KitaG.

Da nicht zu erwarten war, dass bis zum 01.01.2004 der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gelingen wird, wurden Übergangsregelungen zwischen dem Landkreis und den Gemeinden getroffen.

So war das Verfahren der Finanzierung für das I. Quartal 2004 insoweit geregelt, als dass ein pauschalierter Zuschuss an die Gemeinden zum 02.02. des Jahres erfolgte. Die Höhe des Zuschusses entsprach in etwa dem Betrag, der nach dem vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Kinderkostenpauschale für das I. Quartal 2004 ermittelt wurde. Die Gemeinden haben die Finanzierung gemäß § 16 Abs. 2 und 4 KitaG im gegenseitigen Einvernehmen an die freien Träger der Einrichtungen sowie an die Tagespflegepersonen vorgenommen.

Da es im Landkreis Uckermark nicht zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG gekommen ist, setzt der Landkreis die im KitaG festgeschriebenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung seit 01. April 2004 selbst um. Infolge dessen sind alle Träger von Kindertagesstätten und alle Tagespflegepersonen über die weitere Verfahrensweise durch das Jugendamt informiert worden.

Da der Landkreis Uckermark die Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2004 gemäß § 16 Abs. 2 und 4 KitaG selbst vornehmen musste, waren die notwendigen Haushaltsmittel für 2004 neu zu planen und im Haushalt 2004 einzustellen. Für die Variante „Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“ war ein Zuschuss aus dem Kreishaushalt in Höhe von 7.161.700 € vorgesehen. Dieser Haushaltsansatz wäre zur Finanzierung der Aufgaben nach § 16 Abs. 2 und 4 KitaG für den Landkreis Uckermark nicht ausreichend gewesen. Auf der Grundlage der Kinderbetreuungs zahlen aus den Vorjahren- von den Trägern der Einrichtungen zugearbeitet - ist ein neuer Haushaltsansatz gebildet worden. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt musste zu diesem Zeitpunkt um 2.561.600 € erhöht werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG hat der Landkreis Uckermark dem Träger einer Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung zu gewähren. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Als Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung zu Grunde zu legen.

Da der Landkreis Uckermark von 2001 bis 2003 an die Gemeinden einen pauschalierten Zuschuss auf der Grundlage der vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik gemeldeten Kinderzahlen zu leisten hatte, ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung, konnte der Landkreis Uckermark auf keine ihm vorliegenden aktuellen statistischen Kinderzahlen zurückgreifen.

So hat der Landkreis Uckermark bei der Ermittlung der voraussichtlichen Personalkosten für 2004 die Personalbemessung (Soll-Stellen) zum Stichtag 01.09.2002 – hier haben alle Träger von Kindertagesstätten im Rahmen der Bestandserhebung zugearbeitet – zu Grunde gelegt. Diese Personalbemessung wies insgesamt 491 Stellen aus. Auch die Personalbemessung zum Stichtag 01.09.2003 (insgesamt 484 Soll-Stellen) - die erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2004 vorgelegen hat - und die seit 2001 sich wenig verändernde tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung (vgl. Anlage 1) rechtfertigten die Heranziehung der Soll-Personalstellen aus der Personalbemessung aus dem Jahre 2002.

Darüber hinaus war für die Berechnung eine Bemessungsgröße heranzuziehen, die durch den Landkreis Uckermark zu beziffern war. Die nach BAT-O ermittelte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG beträgt 38.894 €. Basierend auf diesen Zahlen ist folgende Berechnung für die Haushaltsplanung 2004 vorgenommen worden.

491 Soll-Stellen x 38.894 €	=	19.096.954,00 €
dav. 84 %	=	16.041.441,36 €
gerundet	=	16.041.500,00 €
abzgl. Landesmittel	=	9.436.100,00 € = Zuschuss für Einrichtungen

Zu dem waren die Kosten für die Tagespflege gemäß § 16 Abs. 4 KitaG im Haushalt zu planen. Mit Stichtag 01.09.2003 wurden im Landkreis Uckermark 68 Kinder in Tagespflege nach dem KitaG betreut. Die Erstattung der Aufwendungen für die Tagespflegepersonen liegt bei 352 € für die Regelbetreuung (6 Stunden) gemäß § 1 Abs. 3 KitaG.

68 Kinder x 352 € x 12 Monate	=	287.232 €
gerundet	=	287.200 €

Somit wurde ein Zuschuss für die Kindertagesbetreuung aus dem Kreishaushalt 2004 in Höhe von insgesamt **9.723.300 €** ermittelt.

Die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen für das I., II. und III. Quartal dieses Jahres sowie die voraussichtlichen Kosten für das IV. Quartal 2004 werden einen voraussichtlichen Gesamtzuschuss aus dem Kreishaushalt in Höhe von ca. 14.491.995 € ergeben.

Ist I. Quartal *1 in €	Ist II. Quartal*2 in €	Ist III. Quartal*2 in €	Soll IV. Quartal*2 in €	Vorauss. Ist Gesamt in €
3.649.282	3.622.164	3.610.549	3.610.000	14.491.995

*1 Im I. Quartal finanzierten die Gemeinden auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten

*2 Ab dem II. Quartal finanzierte der Landkreis auf der Grundlage einer Bemessungsgröße

Im Bereich der Tagespflege werden seit 01.01.2004 gleichbleibend 83 Kinder in Tagespflegestellen betreut. Das bedeutet eine prozentuale Steigerung von 22,1 % gegenüber dem Vorjahr.

Da der Landkreis i. d. R. erst ab April 2004 die Finanzierung der Tagespflege selbst sicherstellt, ergibt sich ein voraussichtlicher Zuschuss in Höhe von insgesamt 262.944 € (83 Kinder x 352 € x 9 Monate). Bei der Berechnung wurde eine Regelbetreuung von bis zu 6 Stunden zu Grunde gelegt, da keine weiteren Informationen beim Landkreis Uckermark vorlagen.

Somit ist in diesem Jahr von einer Ausgabe für die Kindertagesbetreuung in Höhe von 14.754.939 € auszugehen. Abzüglich des Landeszuschusses ergibt sich ein Zuschussbedarf aus dem Kreishaushalt in Höhe von 8.149.539 €.

Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine voraussichtliche Minderausgabe in Höhe von 1.573.761 €.

Diese Minderausgabe ergibt sich insbesondere aus:

1. Die Änderung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zum 01.07.2003 wirkt sich erstmalig in diesem Jahr aus. Seit dem 01.07.2003 haben Kinder erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Die Gemeinden haben als damalige Leistungsverpflichtete im Rahmen ihres Ermessens den Kindern unter 3 Jahren weiter die Kindertagesbetreuung gewährt.
2. Die von den Trägern der Einrichtungen gemeldete Personalbemessung (Stichtag 01.09.) berücksichtigte einen verlängerten Betreuungsumfang. Die Änderung des Betreuungsumfanges wurde erst im Jahre 2004 wirksam. Demzufolge verringert sich auch die Finanzierung seitens des Landkreises. Unter anderem kann dies auf das Ergebnis der vom Landkreis seit 01.07. des Jahres vorgenommenen Rechtsanspruchsprüfung auf eine verlängerte Betreuungszeit zurückzuführen sein. Aber auch seitens der Eltern wird vermehrt geprüft, welchen Betreuungsumfang ihre Kinder tatsächlich benötigen. Oft ist die Regelbetreuung ausreichend. Zwar blieb die Zahl der zu betreuenden Kinder seit 2001 annähernd gleich, jedoch reduzierte sich der Betreuungsumfang und demzufolge die Personalstellen. Per 01.06.2004 wurden 447 Personalstellen finanziert.

Daraus lässt sich für die Haushaltsplanung 2005 ableiten, dass der Zuschuss gemäß § 16 Abs. 2 KitaG voraussichtlich 14.800.000 € betragen wird und für die Finanzierung der Tagespflege Mittel in Höhe von ca. 350.000 € im Kreishaushalt zu planen sind.